

TrafoLab e.V

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft

1. Der Verein hat den Namen TrafoLab e.V. nach Eintragung.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und soll in das Vereinsregister Hannover eingetragen werden.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Kunst und Kultur durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Daneben verwirklicht der Verein den Satzungszweck auch unmittelbar selbst in der Durchführung von

- Organisation und Produktionen u. a. im Bereich Licht, digitale Kunst, Medienart
 - Veranstaltungen, Konzerte, Performances,
 - Vorträge,
 - Ausstellungen,
 - Workshops
- (2) Die Ziele sind kulturelle Projekte und kontemporäre Prozesse durch die Pflege und Vermittlung interdisziplinärer Kunst aller Gattungen sowie die Unterstützung ihrer Künstler zu fördern.
- Akteure aller gesellschaftlichen Lebensbereiche – aus den Künsten, den Wissenschaften und Wirtschaft zusammenzuführen, um sich mit Fragen der Gegenwart und Zukunft auszutauschen. Daraus können ungewöhnliche Methoden entstehen und innovative künstlerische Werke / Projekte.
 - Die unterschiedlichen Ausdrucksformen zeitgenössischer Kunst dem Betrachter näher zu bringen – als Vermittler zwischen Kunstschaffenden und Publikum.
 - übergeordnet: die Ausweitung der kulturellen, künstlerischen internationalen Beziehungen der Stadt Hannover zu vertiefen und weiterzuentwickeln.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und dient keinen Erwerbszwecken. Mittel dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein kann zur Durchführung seiner sich gestellten Aufgaben besondere Vertreter sowie Personal für besondere oder umfangreiche Aufgaben auf Honorarbasis bestellen. Voraussetzung ist jeweils eine entsprechende Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- (7) Wenn ein Mitglied eine künstlerische oder andere Leistung in einem Projekt des Vereins erbringt, so kann es dafür ein leistungsbezogenes Honorar vom Verein erhalten. Der Umfang des Honorars darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit für eine schriftliche Stellungnahme zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Von den Mitgliedern können Aufnahmegebühren erhoben werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand und Amtsdauer

Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu drei Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Neuwahl, die vor Ablauf der Amtszeit stattfinden muss und aus besonderen Gründen auch vorzeitig erfolgen kann.

Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes wählbares Mitglied benennen, wozu jedoch Einstimmigkeit unter den verbliebenen Vorstandsmitgliedern erforderlich ist.

§ 8 Stimmrecht und Aufgaben der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, es gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes.
- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Aufnahmegebühren.
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes von dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorsitzende fest; er hat Vorschläge des Vorstands zu berücksichtigen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich eine Änderung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung.

Jedes Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann nur für ein weiteres Mitglied das Stimmrecht ausüben.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert, oder wenn der Vorstand dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Leiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und einem/einer von der Versammlung zu wählendem Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den Inhalt der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse wiedergeben.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Die Satzung kann mit 3/4 der abgegebenen Stimmen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder geändert werden. Die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) Der Verein kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf 3/4 der abgegebenen Stimmen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Landeshauptstadt Hannover/Kulturbüro zu, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im kulturellen Bereich zu verwenden hat.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Schlussbestimmung

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit diese vom Registergericht bzw. vom Finanzamt verlangt werden, um sie den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Der Sinngehalt darf nicht verändert werden.

Die Satzung tritt nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

- (2) Gerichtsstand ist Hannover.

Die Satzung wurde am 12.11.2019 geändert durch die Mitgliederversammlung in § 2 (Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins) .